



GZ 04 0101/299-IV/4/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr: **Inländische universitäre Vortragsveranstaltungen einer deutschen
GesnbR (EAS 2465)**

Veranstalten zwei in Deutschland ansässige Personen im Wege ihrer in Deutschland geleiteten
GesnbR universitäre Veranstaltungen in Österreich und verpflichten sie hierbei deutsche und
in Drittstaaten ansässige Vortragende, dann unterliegen die von Deutschland aus an die
Vortragenden überwiesenen Vortragsvergütungen nach österreichischem inländischem Recht
([§ 98 Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) iVm [§ 99 Abs. 1 EStG 1988](#)) der Abzugsbesteuerung. Allerdings
entziehen die von Österreich auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens abgeschlosse-
nen Doppelbesteuerungsabkommen Österreich das Besteuerungsrecht an den Vergütungen,
die ein freiberuflich tätiger Vortragender aus seiner Teilnahme an einer österreichischen
Veranstaltung erzielt (wie zB das mit Deutschland geltende Abkommen). Dies allerdings unter
der Voraussetzung, dass es sich nicht um laufend tätige Vortragende handelt, denen zur
Ausübung ihrer Tätigkeit ein eigener Arbeitsraum oder ein eigener Arbeitsplatz in einem
Büro Raum zur dauerhaften Verfügung gestellt wird. Liegen Ansässigkeitsbescheinigungen
jener Vortragenden vor, die in Ländern mit OECD-konformem DBA ansässig sind, kann der
Steuerabzug unterbleiben. Ob der Veranstalter (die deutsche Personengesellschaft) in
Österreich in den Räumen der Universität eine "Betriebstätte" unterhält oder nicht ist im
gegebenen Zusammenhang unerheblich.

20. Mai 2004

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: